

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **22/1908 (1910)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1908.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 21. September 1908.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu
einem revidierten Reglemente für die eidgenössische polytechnische Schule,
beschließt:

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende
Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. " " Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieur-
schule);
- III. " " Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieur-
schule.
- IV. " " Chemie (Chemische Schule);
- V. " " Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. " " Forstwirtschaft (Forstschule);
- VII. " " Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
- VIII. " " Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. " " Fachlehrer in Naturwissenschaften;
- X. " " Militärwissenschaften (Militärschule); ¹⁾
- XI. " " Allgemeine Abteilung: A. Philosophische und staatswissen-
schaftliche Sektion; B. Mathematisch-naturwissenschaft-
lich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—X bilden die Fachschulen.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen
Schule hat stets die besonderen Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

Art. 3. Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch,

Art. 4. Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund
der Normalstudienpläne und Programme erteilt.

Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind
werden in das Programm der XI. Abteilung verwiesen.

¹⁾ Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1877
(A. S. n. F. III, 229) maßgebend.

Art. 5. Vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, das alle an der Anstalt abzuhaltenden Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen angibt. Es dürfen keine Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien oder Übungen abgehalten werden, die nicht im Programm aufgeführt sind.

Art. 6. Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester im Oktober; das Sommersemester beginnt im April.

Art. 7. Die Ferien dauern zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Herbst acht Wochen.

Zweiter Abschnitt. — Die Studierenden.

1. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

Art. 8. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studierende oder Zuhörer.

Art. 9. Reguläre Studierende werden gewöhnlich nur am Anfange eines Studienjahres (Art. 6) aufgenommen.

Art. 10. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studierender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldeschriften einzusenden:

- a. Eine schriftliche Anmeldung, die enthalten soll: Name und Heimatsort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse;
- b. einen Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung;
- c. möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien;
- d. ein Sittenzeugnis, sofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Art. 11. Über die Aufnahmeprüfungen, sowie über die Bedingungen, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden können, wird ein Regulativ aufgestellt.

Art. 12. Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 32, frei.

Die Erlaubnis zum Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen ist zu Beginn des Semesters beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sie soll, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studierenden begründet sind, erteilt werden.

Der Übertritt aus einer Fachschule in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters, und auch nur dann gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen lassen und — falls der Studierende nicht volljährig ist — die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der XI. Abteilung zu belegen.

Art. 14. Der als regulärer Studierender Aufgenommene hat jährlich 200 Fr. als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den durch das Programm festgesetzten Beitrag an die Krankenkasse der Studierenden, die Unfallversicherung und die Kasse des Verbandes der Polytechniker zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen an den Fachschulen und für die von den angestellten Professoren an der XI. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist im Schulgeld inbegriffen. Für Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist pro Semester ein

Honorar von 6 Franken für die Wochenstunde zu entrichten, sofern sie nicht als gratis angekündigt oder im Normalstudienplane einer Fachschule enthalten sind.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten sind die im Programm angegebenen Taxen zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus besonderen Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der XI. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen.

Studierende, über die Ausschluß aus der eidgenössischen polytechnischen Schule verfügt ist, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Unterricht an einer Fachschule zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind während der im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studierende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung kann dispensiert werden:

- a. Wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse sonst nachweist;
- b. Personen reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer die Aufnahmeprüfung für reguläre Studierende versucht, aber nicht bestanden hat, wird auch nicht als Zuhörer in eine Fachschule zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, die zu Vorlesungen und Übungen der Fachschulen zugelassen werden, sind bezüglich des Unterrichts in allen Pflichten und Rechten den regulären Studierenden gleichgestellt.

Art. 19. Das Honorar, das die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 6 Franken. Die Gebühren für allfällige Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind die gleichen wie für die regulären Studierenden, für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studierenden nach der Stundenanzahl entsprechenden Honorars. Zuhörer, die sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen bei der Schulkasse zu entrichten. Die Legitimationskarte wird erst verabreicht, wenn der Zahlungsausweis geleistet ist.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Außerdem können ihnen auf Grund besonderer Regulative Stipendien verliehen werden.

Über die Vermögensverhältnisse ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde vorzulegen.

Art. 22. Bei der Einschreibung haben reguläre Studierende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist innert drei Tagen auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studierenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 25. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Direktor Anzeige zu machen.

Art. 26. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen, den Vorlesungen oder Übungen auf mehr als eine Woche ferne zu bleiben, so hat er beim Direktor um Urlaub einzukommen.

2. Disziplin.

Art. 27. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind den Gesetzen des Landes unterworfen.

Art. 28. Bei strafbaren Handlungen der Studierenden können die Behörden der eidgenössischen polytechnischen Schule überdies Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 29. Disziplinarvergehen ahnden die Behörden der Schule.

Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen:

Vernachlässigung der Studien, Verletzung der den Behörden und Lehrern gebührenden Achtung, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes.

Art. 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind außer der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

a. Durch die Abteilungskonferenzen: 1. Verweis durch den Vorstand; — 2. Verweis durch den Direktor;

b. durch den Schulrat oder dessen Präsidenten: 1. Androhung des Ausschlusses; — 2. Ausschluß aus der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Letztere Maßregel kann durch öffentlichen Anschlag verschärft werden.

Von den Strafen unter *a* 2, *b* 1 und 2 wird Anzeige an den Vater oder Vormund des Studierenden gemacht.

Die unter *a* 2 genannte Strafe kann vom Direktor verfügt und die Strafen *b* 1 und 2 können vom Direktor oder von den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

3. Studienordnung, Entlassung der Studierenden, Zeugnisse.

Art. 31. Der Unterricht in den Fachschulen ist mit Repetitorien, Seminarien und Übungen verbunden.

Art. 32. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende:

a. Die im Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;

b. für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.

Der unter *b* verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen (Semesterprüfungen) zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.

Ein Regulativ setzt die nähern Bestimmungen hierüber für jede Abteilung fest.

Art. 33. Einem Studierenden, der nach einer bestimmten Zeit keine Prüfungen (Semester- oder Diplomprüfungen) abgelegt hat, kann vom Schulrate auf den Antrag der Abteilungskonferenz die Fortsetzung der Studien untersagt werden.

Art. 34. Um Unberechtigte vom Besuche der Vorlesungen, Seminarien und Übungen fernzuhalten, kann die Direktion angemessene Verfügungen treffen.

Art. 35. Sämtliche einem abgehenden Studierenden oder Zuhörer auszustellenden Zugnisse müssen in allen Fällen vom Direktor, beziehungsweise von den Behörden der Schule, unterzeichnet werden.

Während der Studienzeit wird auf Verlangen an allen Fachschulen jedem Studierenden, der Repetitorien, Seminarien und Übungen mitgemacht oder der sich einer Semesterprüfung unterzogen hat, am Schlusse eines Semesters ein Zeugnis über seine Leistungen in den betreffenden Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien austreten wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliothekscheine hiervon dem Direktor Anzeige zu machen. Auf Verlangen ist dem Austretenden ein Zeugnis auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und der Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein Verhalten.

Falls der Studierende nicht volljährig ist, wird das Zeugnis nur ausgestellt, wenn für den Austritt die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die sämtlichen Fächer, die der Austretende besucht hat, und auf Verlangen auch die erzielten Erfolge angeführt. Das Abgangszeugnis enthält auch eine Bemerkung über das Verhalten des Studierenden.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die von ihnen belegten Unterrichtsfächer, und, soweit dies möglich ist, auch Angaben über die erzielten Erfolge.

4. Diplome.

Art. 36. Die Fachschulen I—IX erteilen Diplome.

Die Architektenschule das Diplom eines Architekten (Dipl. Arch. E. P.).

Die Ingenieurschule das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. P.).

Die Maschineningenieurschule das Diplom eines Maschineningenieurs (Dipl. Masch.-Ing. E. P.).

Die chemische Schule das Diplom eines technischen Chemikers (Dipl. techn. Chemiker E. P.).

Die pharmazeutische Schule das Diplom eines Apothekers (Dipl. Apotheker E. P.).

Die Forstschule das Diplom eines Forstwirtes (Dipl. Forstwirt E. P.).

Die landwirtschaftliche Schule das Diplom eines Landwirtes (Dipl. Landwirt E. P.).

Die Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik das Diplom eines Fachlehrers in mathematisch-physikalischer Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).

Die Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften das Diplom eines Fachlehrers in naturwissenschaftlicher Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).

Art. 37. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, daß der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht besucht hat.

Ob und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Zur Erlangung eines Diploms ist vom Bewerber durch eine Prüfung der Nachweis zu leisten, daß er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachschule beherrscht und die an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist.

Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.

Art. 38. Ein Regulativ setzt die nähern Bedingungen für die Diplomprüfungen fest.

Diese Prüfungen sind öffentlich.

Art. 39. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen, die durch das Diplomregulativ festgesetzt wird.

5. Dokortitel.

Art. 40. Die eidgenössische polytechnische Schule erteilt die Würde eines Doktors auf Grund der hierüber festzusetzenden Bestimmungen.

6. Preise.

Art. 41. Zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für freiwillige Arbeiten erteilt werden.

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in einem Regulativ, sowie in den Jahresprogramm enthalten.

Dritter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren, Hilfslehrern, Privatdozenten, Assistenten.

Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen außerhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

Art. 43. Die angestellten Lehrer beziehen einen festen Gehalt, dessen Höhe in jedem einzelnen Falle durch die Schulbehörde festgesetzt wird.

Art. 44. Von den Schulgeldern der regulären Studierenden, sowie von den Honoraren der Zuhörer fallen den angestellten Professoren und solchen Dozenten, denen ein Anteilrecht am Schulgeld eingeräumt wird, als Gesamtanteil zu:

- a. Für eine wöchentliche Vortrags- oder Repetitoriumsstunde pro Semester je für einen Studierenden einundeinhalb Franken;
- b. für eine wöchentliche Übungsstunde pro Semester je für einen Studierenden ein Franken.

Für Studierende und Zuhörer, denen Schulgeld und Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

Art. 45. Die Festsetzung des Anteiles für jeden Berechtigten geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- a. Für eine wöchentliche Vortrags- oder Übungsstunde pro Semester wird je für einen Studierenden oder Zuhörer ein Franken berechnet.

Die von den Professoren persönlich abgehaltenen Repetitorien werden als Vortragsstunden mitgezählt.

Der Anteil darf ein vom Schulrat festzusetzendes Maximum nicht übersteigen.

- b. Der Überschuss wird den angestellten Professoren zu gleichen Teilen zugewiesen.

Art. 46. Die Titularprofessoren und Privatdozenten beziehen die für ihre Vorträge von den Studierenden bezahlten Honorare ganz, es sei denn, daß der Schulrat denselben einzelne Vorlesungen oder Übungen überträgt, in welchem Falle jeweilen gleichzeitig über den Anteil an den Schulgeldern und Honoraren Bestimmungen zu treffen sind.

2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 47. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer des Semesters nach Maßgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmäßig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 48. Eine im Programm der XI. Abteilung angekündigte Vorlesung muß gehalten werden, sofern sich mindestens drei Teilnehmer für dieselbe melden. Vorlesungen, die im Normalstudienplan enthalten sind, müssen auch für eine geringere Zahl von Studierenden gelesen werden.

Art. 49. Für jedes im Normalstudienplane enthaltene Lehrfach ist von dem betreffenden Dozenten ein Programm über den Unterrichtsstoff und über dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester zu entwerfen.

Art. 50. Die Lehrer haben vor Beginn jedes Semesters bis zu dem von der Direktion bestimmten Termin ein Verzeichnis der Vorlesungen, Seminarien und Übungen, die sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion zuzustellen. Sie haben in diesem Verzeichnis aufzunehmen:

- a. die für die Studierenden einer oder mehrerer Abteilungen im Normalstudienplane enthaltenen Unterrichtsgegenstände, die ihnen übertragen worden sind, oder
- b. wenn ihnen kein solcher Unterricht übertragen worden ist, mindestens eine Vorlesung über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind.

Besondere Bestimmungen des Anstellungsvertrages bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 51. Jeder Lehrer, dem vom Schulrate ein im Normalstudienplane enthaltenes Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der im Anstellungsvertrage festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Übungen, Seminarien und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist überdies verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Prüfungen und die Beurteilung von Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 52. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen verbunden. Diese sind unter Leitung der betreffenden Dozenten auszuführen und so anzuordnen, daß der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für größere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 53. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie diejenigen der Konferenzen der Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen. Er erstattet den Fachschulkonferenzen über die Leistungen der Studierenden Bericht.

Art. 54. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, für wenigstens zwei Amtsperioden die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates, zu übernehmen.

3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 55. Jeder Lehrer hat, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist, dem Direktor der Schule Anzeige zu machen. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist er verpflichtet, dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 56. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter ernannt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen in der Regel vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschieht.

Art. 57. Wünscht ein Lehrer von seinem Amte zurückzutreten, so hat er dem Schulrate sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor Semester-schluß einzureichen.

Art. 58. Falls ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außerstand ist, seinen Verpflichtungen gehörig nachzukommen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, vom Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Lehrer ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 59. Wenn ein Lehrer sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er vom Bundesrate, auf einen motivierten Antrag des Schulrates, entlassen werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.

4. Privatdozenten.

Art. 60. Privatdozenten sind in der Regel nur an der XI. Abteilung zuzulassen.

Wer sich zu habilitieren wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter Bezeichnung der Wissenschaft, in der er sich zu betätigen gedenkt, einzureichen.

Er hat seinem Gesuche Ausweise über den Studiengang und über die bisherige Tätigkeit beizulegen.

Artl. 61. Der Schulrat wird vor der Entscheidung über das Gesuch ein Gutachten von der Konferenz der XI. Abteilung, Sektion A, oder von einer der Fachschulkonferenzen einholen.

Art. 62. Privatdozenten, die zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Ein Privatdozent kann auch aus dem Verzeichnisse gestrichen werden, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Anstalt mit den Interessen der letztern unvereinbar erscheint.

Art. 63. Titularprofessoren und Privatdozenten stehen in bezug auf ihre Tätigkeit und ihre Verpflichtungen unter den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie die angestellten Lehrer.

5. Die Assistenten.

Art. 64. Die Assistenten werden auf den Antrag des Lehrers vom Schulrate gewählt.

Sie verrichten die ihnen übertragenen Obliegenheiten nach den Weisungen und unter der direkten Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, denen sie zugeteilt sind.

Soweit es ohne Beeinträchtigung der übernommenen Pflichten geschehen kann, ist den Assistenten Gelegenheit zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu geben.

Bewerber um Assistentenstellen sollen in der Regel im Besitz des Diploms einer Fachschule sein.

6. Verwaltung und Benützung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 65. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und anderen wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hilfspersonal beizugeben.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Inventare zu sorgen.

Art. 67. Die Direktoren und Vorstände haben die Kredite, die ihnen für die Sammlungen und Anstalten ausgesetzt worden sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benützung und Besorgung ist Folge zu leisten.

Art. 68. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate nach Ablauf des Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwendung der ihnen angewiesenen Kredite abzulegen und über den Zustand und die Benützung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 69. Das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benützen, kommt jedem angestellten Lehrer und, soweit möglich, auch den Privatdozenten zu.

Über den Umfang des Benützungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 70. Jeder Lehrer, der die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benützen wünscht, hat sich an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benützt, ist für die von ihm verschuldeten Beschädigungen der benützten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 71. Die Studierenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benützen.

Wer schuldhafterweise Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benützte Gegenstände beschädigt oder zerstört, hat dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 72. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Oberbibliothekar vor, dem das nötige Hülfspersonal beizugeben ist. Er hat die Anschaffungen und die Aufstellung der Bücher, sowie die Führung vollständiger Kataloge der Bibliothek anzuordnen, deren Benützung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benützung der letzteren nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 73. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt.

Der Schulrat wählt die Kommission und ihren Vorsitzenden.

Der Vorsitzende soll die Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen einberufen.

Die Kommission hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 74. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze für die Anschaffungen, sowie die Bedingungen, unter denen die Bibliothek von Lehrern und Studierenden benützt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch Bestimmungen über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 75. Die Benützung der Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule findet nach den bestehenden Gesetzen, Verträgen und Reglementen statt.

7. Lehrerkonferenzen.

A. Gesamtkonferenz.

Art. 76. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hilfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für die Vorschläge, die dem Schulate für die Stellen des Direktors und des Vizedirektors zu machen sind, bilden die angestellten Professoren eine eigene Abteilung der Gesamtkonferenz, der auch andere Gegenstände, die dieses Kollegium berühren, unterbreitet werden können.

Der Schulrat kann auch andern Dozenten Sitz und Stimme in dieser Konferenz der angestellten Professoren erteilen.

Art. 77. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, außerdem auf Verlangen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder eines Drittheiles der Konferenzmitglieder.

Art. 78. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Art. 79. Die Konferenz hat die Aufgabe, den Ausbau der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen und die Behörde auf bestehende Übelstände aufmerksam zu machen.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind namentlich:

- a. Die Feststellung von Doppelvorschlägen an den Schulrat für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors (Art. 76, Alinea 3);

- b. die Wahl des Aktuars (Art. 78) und der Kommissionen;
- c. Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
- d. Anregungen, Vorschläge der Direktion, der Vorstandskonferenz, der Abteilungskonferenzen und der eigenen Mitglieder.

B. Die Abteilungskonferenzen.

Art. 80. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Hilfslehrer und Privatdozenten haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

An der XI. Abteilung besteht nur für die Sektion A eine Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren dieser Sektion zusammensetzt.

Art. 81. Die Abteilungskonferenzen wählen die Abteilungsvorstände, die durch den Schulrat zu bestätigen sind. Sie ernennen außerdem die Stellvertreter der Abteilungsvorstände. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, wenn solche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Abteilungskonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate oder vom Präsidenten desselben oder vom Direktor der Schule zugezogen werden sollen.

Jede Abteilungskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Jede Abteilungskonferenz versammelt sich auf Einladung des Vorstandes. Wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Versammlung anzuordnen.

Art. 82. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes für ihre Abteilung ob.

Art. 83. Insbesondere liegt den Abteilungskonferenzen ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der vorgesetzten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Abnahme der Berichte der Mitglieder über die Studierenden;
- b. Erledigung der Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen *a* 1 und 2 des Art. 30 in Anwendung kommen;
- c. Feststellung der Anforderungen für die Semesterprüfungen, sowie Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Abteilungskonferenzen haben ferner zuhanden des Schulrates:

- a. Den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichtes und die Normalstudienpläne der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterrichte Bericht zu erstatten;
- b. vor Semesterbeginn das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motivieren;
- c. Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an die Studierenden nach Maßgabe des Diplomregulativs;
- d. im Sinne des Art. 41 Preisaufgaben vorzuschlagen und Anträge zu stellen über Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
- e. Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, bei denen die Strafen *b* 1 und 2 in Anwendung kommen.

8. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 84. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, die sowohl vom Präsidenten des Schulrates als vom Direktor versammelt werden kann. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, die zur Sprache kommen sollen, einberufen werden.

Die Konferenz ist ermächtigt, in besonderen Fällen auch andere Lehrer zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 85. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Sie kann vom Präsidenten des Schulrates und vom Direktor der Schule in Disziplinarfragen zu Rate gezogen werden. Es können in dieser Konferenz auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, die in den Geschäftskreis der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen fallen, immerhin unter Vorbehalt der Kompetenzen dieser Organe.

9. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 86. Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Schulrat auf einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist eine Besoldung auszusetzen und eventuell auch eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden zu gewähren.

Es ist ihm ein Sekretär beizugeben.

Art. 87. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates:

- a. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b. die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate Anträge vorzulegen, sowie in der Regel die Anträge der verschiedenen Konferenzen den Behörden zu übermitteln;
- c. die Programme auf Grundlage der den Abteilungskonferenzen vorgelegten und von diesen beratenen Materialien (Art. 50) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;
- d. die Aufnahme der Studierenden gemäß Aufnahmeregulativ zu bewerkstelligen;
- e. über die Aufnahme von Zuhörern, wenn nötig gemeinsam mit der Aufnahmekonferenz oder mit dem betreffenden Abteilungsvorstände, zu entscheiden;
- f. ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studierenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in das die Aufnahmeprüfungsnoten, die in Repetitorien, Seminarien und Übungen erzielten Erfolge, die Ergebnisse der Semesterprüfungen, die Diplomerteilungen, sowie Bemerkungen über das Verhalten der Studierenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g. die Semesterprüfungen und die Diplomprüfungen anzuordnen;
- h. auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studierenden um Übertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 12, Alinea 3);
- i. über Urlaubsgesuche der Studierenden (Art. 26) zu entscheiden;
- k. Disziplinarfälle zu erledigen, die er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder die nach stattgehabter Überweisung an ihn zurückgelangen.

Art. 88. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 89. Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden aus den angestellten Professoren der betreffenden Abteilungen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt.

Art. 90. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der ihnen vorgesetzten Stellen:

- a. Die Beschlüsse der Abteilungskonferenzen zu vollziehen;

- b. über die zweckmäßige Gestaltung des gesamten Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Abteilungskonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- c. an den Geschäften der Aufnahme der Studierenden nach Vorschrift des Aufnahmeregulativs teilzunehmen;
- d. den Studierenden in Fragen ihres Bildungsganges mit Rat beizustehen;
- e. dem Direktor die Angaben über die erzielten Studienerfolge zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;
- f. Gesuche von Studierenden um Übertritt in eine andere Fachschule zuhanden des Direktors zu begutachten (Art. 12, Alinea 3).

Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.

1. Der Bundesrat.

Art. 91. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er faßt seine Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 92. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 93. Dem Bundesrat steht im besonderen auf Antrag des Schulrates zu:

- a. Die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu gewährenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;
- b. die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes, sowie die Entlassung eines Lehrers;
- c. die Vorlage von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, der Erlaß des Hauptreglementes für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;
- d. die Vorlage des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;
- e. die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt betreffenden Jahresrechnungen;
- f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;
- g. der Erlaß von Anordnungen, welche zur Besorgung der Schulkasse, sowie zur Verwaltung der Fonds nötig sind.

Art. 94. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrates einholen.

2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 95. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.

Art. 96. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 97. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und steht der Kanzlei des Schulrates vor. Er ist zugleich Sekretär des Schulratspräsidenten.

Art. 98. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche in Art. 93 aufgezählte Gegenstände.

1. Dem Schulrat liegt ob:

- a. Darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Schule regelmäßig, in Übereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen erteilt werde, und daß die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er hat die hierfür notwendigen Spezialweisungen zu erlassen;
- b. den Direktor der Schule und seinen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 86), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Oberbibliothekar, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, das Personal der Verwaltung der Schule und die Assistenten aller Art zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Abteilungsvorstände (Art. 81) auszuüben;
- c. die Besoldungen des von ihm gewählten Personales innerhalb der Schranken des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und des Budgets der Schule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zuhanden des Finanzdepartements;
- d. über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letzteren zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;
- e. den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;
- f. über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;
- g. die Grundsätze festzustellen, nach denen die Aufnahme der Studierenden und Zuhörer zu geschehen hat;
- h. über den Erlaß oder die Ermäßigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studierenden Beschluß zu fassen;
- i. über die Stipendiengesuche der Studierenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;
- k. die Beiträge der Studierenden an die Krankenkasse und Unfallversicherung, sowie die besonderen Gebühren für Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten zu bestimmen;
- l. innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;
- m. die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
- n. die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekkommission zu erlassen;
- o. über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;
- p. dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule zu erstatten;
- q. die Zeit des Anfangs und Schlusses des Semesters zu bestimmen;
- r. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen;
- s. Disziplinarfälle, die ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.

2. Auf den Antrag der Abteilungskonferenzen hat der Schulrat

- a. die Normalstudienpläne festzusetzen und die Unterrichtsprogramme zu prüfen und zu genehmigen;

b. über die den Studierenden auszustellenden Fachschuldiplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden.

Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule betreffenden Geschäfte, die nicht durch das Gesetz und das Reglement anderen Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 99. Der Schulrat wird, bevor er wichtige, bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen einholen.

Je nachdem er es für angemessen findet, tritt er oder der Schulratspräsident mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen oder den einzelnen Lehrern in direkte Verbindung.

Art. 100. Der Schulrat bestimmt den Zeitpunkt seiner Sitzungen, und versammelt sich überdies, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 101. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 102. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt zu nehmen.

Art. 103. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung.

Art. 104. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über die eine förmliche Schlußnahme gefaßt werden soll, schriftliche Anträge vor.

Jedes Mitglied des Schulrates besitzt das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 105. Der Präsident des Schulrates überwacht den Gang der Anstalt.

Art. 106. Er sorgt für die Vollziehung der die Schule betreffenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates.

Art. 107. Der Präsident des Schulrates führt die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringlichen, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht ihm zu:

- a. Aufnahmegesuche von Studierenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Unterricht zu erledigen;
- b. Disziplinarfälle zu erledigen, die in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- c. in dringlichen Fällen über Urlaubsgesuche von Lehrern zu entscheiden;
- d. in dringlichen Fällen Stellvertreter für Lehrer zu ernennen;
- e. Gesuche um Erlaß der Schulgelder und Honorare zu erledigen.

Art. 108. Über die Verrichtungen des Schulratspräsidenten wird ein Protokoll geführt, das der Behörde bei ihrem Zusammentritte jeweilen vorzulegen ist.

Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 109. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Art. 110. Dieses Reglement, wodurch dasjenige vom 3. Juli 1899*) aufgehoben wird, tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Die jetzigen Studierenden und die im Oktober 1908 Eintretenden haben ihre Studien und Prüfungen nach den bestehenden Studienplänen und Regulativen zu absolvieren. Die Schulgeld- und Gebühren-Erhöhung soll dagegen für alle gleichmäßig am 1. Oktober 1909 Platz greifen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XVII, S. 333.

Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern 15
an die eidgenössische polytechnische Schule.

2. 2. Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 7. November 1908. Vom Bundesrat genehmigt am 20. April 1909.)

In Ausführung des Artikels 11 des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 wird folgendes festgesetzt.

I. Aufnahme von regulären Studierenden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anmeldung zum Eintritt als regulärer Studierender in die eidgenössische polytechnische Schule ist innerhalb der durch Ausschreibung festgesetzten Frist schriftlich an die Direktion einzusenden und muß enthalten: Namen und Heimatsort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr, als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung;
2. ein Maturitäts-(Reife-)Zeugnis (Art. 2) oder möglichst vollständige Zeugnisse über Vorstudien;
3. ein Sittenzeugnis, sofern es nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Direktor über Aufnahme des Bewerbers oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Art. 2. Zum Eintritt in das erste Semester aller Fachschulen ohne Aufnahmeprüfung berechtigen die Maturitätszeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), die zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrate Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrates in Verbindung mit dem Direktor als gleichwertig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen.

Die begleitenden Grundsätze über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission durch den Schulrat festgestellt.

Art. 3. Für Bewerber, die keine anerkannte Maturitätszeugnisse besitzen, wird unmittelbar vor Beginn des Studienjahres eine Aufnahmeprüfung abgehalten. Zu dieser Prüfung werden solche Bewerber nicht zugelassen, die unmittelbar von einer mit der eidgenössischen polytechnischen Schule im Vertragsverhältnis stehenden schweizerischen Mittelschule kommen und die Maturitätsprüfung an dieser nicht mit Erfolg bestanden haben.

Bewerbern, die eine dieser schweizerischen Mittelschulen nicht vollständig absolviert haben, ist, erheblich höheres Alter vorbehalten, die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erst nach Ablauf des für die Vollendung ihrer Studien an der betreffenden Anstalt feststehenden Termins zu gestatten.

Bei Bewerbern, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann ausnahmsweise die Aufnahme nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Nachweis ausgezeichnete Kenntnisse das mangelnde Alter unzweifelhaft ergänzt scheint.

Art. 4. Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile, einen ersten, umfassend die allgemeine Bildung und des Zeichnen, und einen zweiten, umfassend die mathematischen und physikalisch-chemischen Fachkenntnisse.

Die Prüfung in den Fächern der allgemeinen Bildung und im Zeichnen geht der Prüfung in den Fachkenntnissen zeitlich voran, um den Examinatoren jeder Richtung Gelegenheit zu geben, beiden Prüfungen beizuwohnen.

Art. 5. Teilweiser Erlaß der Aufnahmeprüfung kann solchen Bewerbern bewilligt werden, die Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien) beibringen; die Prüfung beschränkt sich auf die in

Art. 12, Ziffer 1, 2 und 3, *a—d*, genannten und im übrigen auf diejenigen Fächer, für die der nötige Kenntnisbesitz durch diese Zeugnisse nicht nachgewiesen ist. Gänzlicher Erlaß kann Bewerbern reifern Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden.

Bewerber der pharmazeutischen Richtung haben sich bei ihrer Anmeldung gemäß den Vorschriften der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 (Art. 70) durch die entsprechenden Schulabgangszeugnisse oder Maturitätsausweise resp. durch den Besitz des eidgenössischen Gehülfendiplomes über ihre Vorbildung zu legitimieren. Für Ausländer ist die Vorlegung eines gleichwertigen ausländischen Zeugnisses erforderlich.

Behufs Aufnahme in die landwirtschaftliche Abteilung wird denjenigen Bewerbern die Prüfung erlassen, die zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Ackerbauschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an höheren landwirtschaftlichen Anstalten vorweisen oder endlich längere Zeit in der landwirtschaftlichen Praxis tätig gewesen sind.

Art. 6. Zum Eintritt in die höhern Kurse der verschiedenen Abteilungen ist außer den erforderlichen Fachkenntnissen der Besitz der allgemeinen Bildung im Umfange des Art. 12 durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Art. 7. Die Abhaltung der Aufnahmeprüfung und der Entscheid über die Aufnahme steht einer Prüfungskommission zu, die sich eine vom Schulrate zu bestätigende Geschäftsordnung gibt. Diese Prüfungskommission ist zusammengesetzt aus:

- a. Dem Direktor des eidgenössischen Polytechnikums;
- b. den Vorständen sämtlicher Abteilungen;
- c. den Examinatoren, die vom Schulrate für je zwei Jahre aus dem Lehrpersonal des Polytechnikums gewählt werden.

Der Präsident des Schulrates wohnt den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme bei.

Der Direktor ist Vorsitzender der Prüfungskommission und trifft die nötigen Anordnungen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Anmeldungschriften sämtlicher Bewerber vorgelegt.

Art. 8. Die Prüfungen sind nicht öffentlich; ausnahmsweise können der Präsident des Schulrates oder der Direktor den darum Nachsuchenden den Zutritt gestatten.

Art. 9. Nach Beendigung der gesamten Prüfung versammeln sich die Examinatoren mit dem Präsidenten des Schulrates und den in Artikel 7 unter *a* und *b* bezeichneten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber. Die Prüfungsnoten sind maßgebend; in zweifelhaften Fällen können neben diesen auch die Zeugnisse der Bewerber berücksichtigt werden.

Art. 10. Nach stattgehabtem Entscheide über die Aufnahme macht der Direktor die Namen der neu Aufgenommenen in einer Versammlung der Lehrer und Studierenden bekannt.

Art. 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 20 und ist nebst der Einschreibgebühr vor Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 12. Die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung sind:

Für die Prüfung in der allgemeinen Bildung und im Zeichnen.

1. Der Bewerber hat in Klausur einen Aufsatz auszuarbeiten, durch den er seine Befähigung beweist, ein Thema aus dem Bereiche seiner Kenntnis

Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern 17
an die eidgenössische polytechnische Schule.

orthographisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Hierbei bedient er sich der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache.

2. Der Bewerber hat sich durch eine mündliche Prüfung darüber auszuweisen, daß er im Deutschen und im Französischen die zum Verständnis der Vorträge nötigen Kenntnisse besitzt.

3. Er hat ferner eine mündliche Prüfung zu bestehen in der Literaturgeschichte, in der politischen Geschichte und in den Naturwissenschaften, sowie eine Prüfung im Zeichnen, und zwar in folgendem Umfange:

- a. In der Literaturgeschichte: Kenntnis der Hauptsächlichsten der deutschen oder französischen oder italienischen oder englischen Literatur.
- b. In der politischen Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und, sofern der Bewerber Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizerischen Verfassungskunde.
- c. In den Naturwissenschaften: Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und der Hauptzüge der Systematik in den drei Reichen, in der Zoologie einschließlich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. Besonderes Gewicht wird gelegt auf die Schulung im Beobachten und Urteilen.
- d. Im Zeichnen:
 - α. Anfertigung einer Freihandzeichnung nach gegebener Anleitung;
 - β. Vorlage von selbstgefertigten Linear- und Freihandzeichnungen.

Für die Prüfung in den Fachkenntnissen.

Arithmetik und Algebra.

1. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Teilbarkeits-eigenschaften der ganzen Zahlen. Potenzen, Wurzeln, Begriff der Irrationalzahlen.
2. Dezimalbrüche. Abgekürzte Multiplikation und Division.
3. Die algebraischen Operationen.
4. Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Komplexe Zahlen. Algebraische und trigonometrische Auflösung der Gleichungen dritten Grades. Teilbarkeits-eigenschaften der Polynome.
5. Logarithmen und Anwendung der logarithmischen Tabellen.
6. Arithmetische und geometrische Progression; die ersten Begriffe der Reihenlehre. Zins- und Rentenrechnung.
7. Permutationen und Kombinationen. Der binomische Lehrsatz.
8. Elemente des Funktionsbegriffs. Angenäherte Auflösung von Gleichungen.

Geometrie.

- a. Planimetrie: Die Transversalen im Dreieck, Viereck und Vierseit; der Kreis; konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.
- b. Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.
- c. Trigonometrie: Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.
- d. Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen.

Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen voneinander, gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen im Grund- und Aufrißverfahren und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektionen und wahre Größe ebener, geradliniger Figuren. Projektionen des Kreises. Bestimmungsaufgaben des Dreikants.

Darstellung der Prismen, der Pyramiden und der regulären Körper; Konstruktion ihrer ebenen Schnitte und Durchdringungen.

Darstellung von geraden Zylindern und Kegeln; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebenen Schnitte.

Anmerkung. Innerhalb der hiermit bezeichneten Anforderungen in den mathematischen Disziplinen wird nicht so sehr Wert gelegt auf den Umfang der Kenntnisse, als vielmehr auf ein gewisses Können, welches sich durch einige Sicherheit und Fertigkeit in der Erfassung und Lösung von elementaren Aufgaben dartun soll.

Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete der magnetischen und elektrischen Kräfte.

Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formen und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre.

II. Aufnahme von Zuhörern.

Art. 13. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen der XI. Abteilung ist gegen Entrichtung des Honorars solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein Sittenzeugnis vorweisen können.

Studierende, über die Ausschluß aus der eidgenössischen polytechnischen Schule verfügt ist, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 14. Über die Zulassung von Zuhörern zu den Fachschulen entscheidet der Direktor je nach den Umständen gemeinsam mit der Aufnahmekonferenz oder mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, eventuell im Einverständnis mit dem Präsidenten des Schulrates.

Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können als Zuhörer nur Fächer der XI. Abteilung besuchen.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 15. Die Aufnahmeprüfungen nach Vorschrift dieses Regulativs nehmen mit Oktober 1909 ihren Anfang.

3. 3. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an die Kantonsregierungen betreffend das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. (Vom 15. Dezember 1908.)

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen unseres Landes hat im Verlaufe der Jahre eine erfreuliche Ausdehnung erlangt, in seinen Leistungen aber nicht völlig Schritt gehalten mit den gesteigerten Anforderungen der Berufsausübung. Diese Tatsache und das Beispiel des Auslandes mahnen zum Aufsehen. Es müssen ernstliche Anstrengungen gemacht werden, um die berufliche

Tüchtigkeit zu heben und die großen Aufwendungen des Staates für das gewerbliche Bildungswesen zu rechtfertigen.

Wir haben die Frage, wie das geschehen könne, im Jahre 1907 durch die Konferenz unserer ständigen Experten für das genannte Bildungswesen und im Jahre 1908 durch eine Subkommission derselben eingehend prüfen lassen, und ziehen aus den daherigen Beratungen, sowie aus unserer eigenen Untersuchung nachstehende Schlußfolgerungen:

A. Der Anregung, es sei eine Verbindung der staatsbürgerlichen Ausbildung der gewerblichen Jungmannschaft mit der beruflichen Ausbildung ins Werk zu setzen, glauben wir nicht näher treten zu sollen. Die Kantone haben zu bestimmen, wie das Gebiet des allgemeinen Unterrichts zu ordnen sei. Wir beschränken uns unter den gegebenen Verhältnissen auf die Empfehlung, sie möchten ins Auge fassen, daß durch den Dualismus mit der allgemeinen Fortbildungsschule oder mit der Bürgerschule der gewerbliche Fortbildungsunterricht nicht gehemmt werde.

B. Es ist, unbeschadet der privaten Initiative und Betätigung, Pflicht des Staates, das gewerbliche Fortbildungsschulwesen zu regeln und hierbei Bestimmungen über den Schulbesuch aufzustellen. Diese Aufgabe wird der Bund zu lösen haben beim Erlaß derjenigen Gesetzgebung, die auf Art. 34^{ter} der Bundesverfassung beruht. Für den Fall, daß das betreffende Bundesgesetz nach dem revidierten Fabrikgesetz in Kraft tritt, haben wir darauf Bedacht genommen, daß dieses für die Zwischenzeit Bestimmungen enthalte, die der kantonalen Gesetzgebung gewisse Bewegungsfreiheit gewähren und namentlich auch die Inanspruchnahme eines Teils der Fabrikarbeitszeit zum Zwecke des Besuchs beruflichen Unterrichts gestatten.

C. Der Betrieb der gewerblichen Fortbildungsschule hat sich für die theoretischen und zeichnerischen Fächer in der Regel auf das ganze Unterrichtsjahr mit ungefähr 40 Schulwochen zu erstrecken.

Der Unterricht ist in mindestens zwei aufsteigenden Stufen mit je mindestens 240 Jahresstunden zu erteilen. Für diejenigen Schüler, deren Beruf das obligatorische Zeichnen nicht verlangt, beträgt das Minimum der Jahresstunden 160.

Wenn an entwickelteren Schulen Fachklassen betrieben werden, so kann der Unterricht für jugendliche Arbeiter von Saisongeschäften ganz oder teilweise aussetzen, wenn er durch entsprechende Vermehrung der Unterrichtsstunden während der stillen Geschäftszeit nachgeholt wird.

D. Das Schulprogramm hat die obligatorischen Fächer für die einzelnen Berufsarten oder Berufsgruppen vorzuschreiben.

Die obligatorisch erklärten Fächer sind auf die Werktage und zwar auf die Zeit vor 8 Uhr abends anzusetzen.

E. Der Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule muß sich in der Wahl und Behandlung des Stoffes eng an die beruflichen Bedürfnisse der Schüler halten.

Es ist eine möglichst weitgehende Gliederung des Unterrichts nach den in der Schule vertretenen Berufsarten anzustreben.

Wo die Bildung von Fachklassen für einzelne Berufsarten nicht möglich ist, sind, soweit immer tunlich, die Schüler verwandter Berufe zu Klassen zusammenzufassen, und zwar sowohl für den theoretischen, wie für den zeichnerischen Unterricht.

Für kleinere, nahe bei einanderliegende Fortbildungsschulen empfiehlt sich die Gliederung des Unterrichts durch Errichtung zentraler Fachklassen für einzelne Berufsarten. Die betreffenden Ortsschulbehörden haben zu diesem Behufe eine Vereinbarung zu treffen und den Sitz der Zentralklassen zu bestimmen.

Wo die Verhältnisse es gestatten und erfordern, ist auf eine Ergänzung der praktischen Ausbildung durch Werkstattunterricht Bedacht zu nehmen.

F. Der Unterricht in den technischen Fächern ist nur solchen Lehrkräften anzuvertrauen, die eine ausreichende theoretische und praktische Erfahrung besitzen.

Aber auch von jenen Lehrkräften, die den Unterricht in den übrigen Fächern übernehmen, muß eine gründliche Beherrschung des Stoffes und ein eindringendes Verständnis für die Vorkommnisse und Bedürfnisse der gewerblichen Betriebe und des wirtschaftlichen Lebens überhaupt verlangt werden.

Die Vereinigung fachlich sich ergänzender theoretischer und zeichnerischer Disziplinen in der Hand von Gewerbelehrern im Hauptamt kann große Vorteile gewähren. Diese müssen sich entwickeltere gewerbliche Fortbildungsschulen mehr als bisher zunutze machen.

Ein zweckdienlich organisiertes Wanderlehrerinstitut bietet auch den kleineren Schulen die Vorteile eines fachmännisch betriebenen Unterrichts.

G. Eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Förderung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens ist die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte. Dieser Gegenstand erheischt die größte Aufmerksamkeit. Die genannte Schulstufe kann die notwendige Hebung nur erfahren, wenn die Befähigung des Lehrpersonals gesteigert wird. Diese Tatsache besteht, obschon dasselbe vielfach in anerkennenswerter Weise sich bemüht, an der eigenen Ausbildung zu arbeiten.

Es fallen folgende Punkte in Betracht:

I. Hauptlehrer und Wanderlehrer.

Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß diese Lehrer in theoretischer, praktischer und pädagogischer Hinsicht vollkommen ausgebildet seien.

Die bisherigen Bemühungen für deren Ausbildung weisen ungenügende Erfolge auf. Das gleiche Schicksal erfuhr unser Kreisscheiben vom 12. Dezember 1899 an die Kantonsregierungen, das sich mit der Lehrerfrage befaßte.

Das Bedürfnis nach tüchtigen Haupt- und Wanderlehrern wird sich in vermehrter Weise fühlbar machen, namentlich bei zunehmendem Tagesunterricht. Die Bereitstellung solcher Lehrkräfte verdient ernste Aufmerksamkeit und sollte, auf Grund eines wohlwogenen Planes, in die Wege geleitet werden.

Als entsprechende Bildungsanstalten fallen die technischen Mittelschulen (Techniken) und die Kunstgewerbeschulen in Betracht.

Die Kurse sollen nur je an einer Anstalt der deutschen und französischen Schweiz betrieben werden, um eine bessere Verwertung der Erfahrungen zu ermöglichen und die Gefahr einer Überproduktion zu verhüten.

II. Lehrer für die theoretischen Fächer.

Die für diese Fächer herbeigezogenen Lehrer der Volks- und Mittelschulen bedürfen vielerorts einer besonderen Einführung, um den Unterricht mit Sicherheit und gemäß den Anforderungen des praktischen Berufslebens erteilen zu können. Zu diesem Zwecke sind Instruktionkurse einzurichten. Um einheitliche Gesichtspunkte für die Behandlung der ganzen Unterrichtsgruppe zu vermitteln, sollen die Kurse sämtliche theoretische Fächer (Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Kalkulation, Wirtschaftskunde, Vaterlandskunde) umfassen. Die Kursdauer dürfte etwa vier Wochen betragen.

Solche Kurse könnten die ausgebildeten Gewerbeschulen und etwa die Verkehrsschulen übernehmen.

Es würde genügen, die Bildungsgelegenheit für eine kleinere Zahl von Lehrern einzurichten. Sie sollte auch von solchen Lehrern benutzt werden können, die sich für eine spätere Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen vorbereiten wollen.

Zunächst ist mit einem Kurse ein Versuch zu machen.

III. Lehrer für die zeichnerischen Fächer an kleineren Fortbildungsschulen.

Die zahlreichen Schulen, die auf die Beiziehung von Fachleuten verzichten müssen, verwenden Volksschullehrer für den Unterricht im Freihandzeichnen,

Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an die Kantons- 21
regierungen betr. das gewerbliche Fortbildungsschulwesen.

Linearzeichnen und Fachzeichnen. Vielen unter ihnen gebricht es an der ausreichenden Vorbildung. Die bisherigen Gelegenheiten zur weitem Ausbildung sind ungenügend und haben sich zum Teil sogar vermindert. Wirksame Abhilfe tut not. Sie kann erzielt werden durch Einführung des Wanderlehrersystems, sowie durch Erweiterung und Vervollkommnung der Lehrerbildungskurse.

Es sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. Die Fortbildungskurse sind nach den hauptsächlichsten Berufsrichtungen zu differenzieren (Kurse für mechanisch-technisches Zeichnen, für bautechnisches Zeichnen, für dekorativ arbeitende Gewerbe).

2. Den Fortbildungskursen müssen Einführungskurse vorangehen, die das Freihandzeichnen, das Linearzeichnen und die Elemente des technischen Zeichnens zu behandeln haben.

3. Die Dauer des Einführungskurses ist auf 6, diejenige der Fortbildungskurse auf 4 Wochen zu berechnen.

4. Der Besuch der Fortbildungskurse setzt die Absolvierung des Einführungskurses oder den Ausweis über die entsprechende Vorbildung voraus.

5. Der Besuch des Einführungskurses bedingt die nachfolgende Absolvierung der erforderlichen Fortbildungskurse.

Die Abhaltung dieser Kurse ist nicht an eine bestimmte Schulgattung gebunden. Entscheidend ist das Vorhandensein tüchtiger, im gewerblichen Fortbildungsschulwesen erfahrener Lehrer.

IV. Allgemeine Maßnahmen.

1. So verdankenswert die bisherigen Veranstaltungen für die Bildung gewerblicher Lehrer sind, so vermögen sie doch den Anforderungen nicht zu genügen. Da nicht mehr anzunehmen ist, daß das Ziel auf anderem Wege erreicht werde, muß wohl der Bund seinen Einfluß geltend machen, und zwar sowohl auf die Gestaltung der Programme, als auf die sonstige Anordnung und Organisation der Kurse. Es soll dies nicht etwa durch Veranstaltung der Kurse von Bundes wegen geschehen, sondern durch Verständigung mit den kantonalen Behörden und mit den Unterrichtsanstalten. Für die Auswahl dieser Anstalten, an denen die Ausbildung von Lehrern betrieben werden soll, ist das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte und die zweckdienlichste Organisation maßgebend.

Für die verschiedenen Arten der Lehrerkurse (Ziffer I—III) sind einheitliche Programme aufzustellen, die der Genehmigung des Bundes bedürfen, soweit er solche Kurse subventioniert. Für die Ausarbeitung der Programme ist noch ein näheres Studium erforderlich. Es dürfte zweckmäßig sein, daß diejenigen Anstalten, die Lehrerkurse übernehmen zu können glauben, in Verbindung mit Vertretern der entsprechenden beruflichen Richtungen Programme entwerfen und behufs weiterer Beratung zur Verfügung stellen.

Der Bund beaufsichtigt die Kurse und führt, soweit an ihm, die nötigen Verbesserungen herbei.

2. Den Besuchern der Kurse (Ziffern I—III) sind auf Grund ihrer Leistungen durch die Kursleitung, eventuell in Verbindung mit der kantonalen Behörde, Zeugnisse auszustellen. Auf diese sollen die Wahlbehörden bei Neuanstellungen angemessene Rücksicht nehmen.

Die Anregung, eidgenössische Fähigkeitszeugnisse einzuführen, ist abzulehnen, da die rechtliche Grundlage fehlt.

3. Um die Veranstaltung der Kurse zu fördern und dem Umstande, daß deren Besuch ein interkantonal ist, Rechnung zu tragen, soll die bisherige Quote der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kurse erhöht werden. Es wird in Aussicht gestellt, daß der Bund $\frac{2}{3}$ (statt $\frac{1}{2}$) der gesamten Beiträge an die Kurse übernehme.

Der bisherige Maßstab für die Bewilligung von Bundesstipendien an Kurs Teilnehmer muß beibehalten werden.

4. Es verdient seitens der kantonalen Behörden die Frage geprüft zu werden, ob nicht die Seminarien die Volksschullehrer für erfolgreichere Unterrichts-erteilung an kleineren gewerblichen Fortbildungsschulen befähigen könnten, indem sie den betreffenden Fächern größere Aufmerksamkeit widmeten und eine mehr praktische Richtung gäben. Dieses Verfahren würde einen wertvollen Fortschritt bedingen, immerhin ohne die in Ziffern II und III genannten besonderen Kurse überflüssig zu machen.

5. Der Besuch mustergültiger Anstalten des In- oder Auslandes durch Fortbildungsschullehrer, die sich auf diese Weise weiter ausbilden wollen, ist zu fördern.

6. Die Bundesbehörde behält sich vor, einerseits von subventionierten Schulen zu verlangen, daß sie Lehrer mit ungenügenden Leistungen zum Besuche entsprechender Bildungsgelegenheiten verhalten, anderseits einer Schule bei fortgesetzt mangelhaftem Unterrichtsbetrieb die Subvention teilweise oder ganz zu entziehen. Die eidgenössischen Experten für das gewerbliche Bildungswesen sind berufen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Unterricht den Anforderungen entspreche; sie stellen von Fall zu Fall ihre Anträge hinsichtlich der an die Bundessubvention zu knüpfenden Bedingungen betreffend die Verbesserung des Unterrichts.

In Erwartung der Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen möchten wir die Ausführungen unter lit. C—G als Ergänzung und Erweiterung unserer „Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen“, vom 1. Juli 1901, betrachtet wissen.

Was die Veranstaltung von Lehrerkursen betrifft, erbitten wir Ihre Vorschläge im Sinne von lit. G.

Wir möchten Sie angelegentlich ersuchen, das Ihrige dazu beizutragen, daß das gewerbliche Fortbildungsschulwesen auf der ganzen Linie zu den dringend nötigen Fortschritten geführt werde.

4. 4. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Subventionen an gewerbliche Bildungsanstalten. (Vom 15. Juni 1908.)

Gemäß Art. 1 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 ist es erforderlich, daß wir bis zum 15. August in den Besitz der Subventionsgesuche derjenigen Bildungsanstalten gelangen, die auf Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 und 20. Dezember 1895 Anspruch erheben.

Wir beehren uns demnach, Sie einzuladen, uns bis dahin in getrennter Vorlage zu übermitteln:

- a. Die Subventionsgesuche und Budgets der gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten für das Betriebsjahr 1908/1909 oder 1909;
- b. die Subventionsgesuche und Budgets der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht für das Betriebsjahr 1908/1909 oder 1909.

Die Artikel 1—4, 6 und 7 der Verordnung, sowie Ziffern 1—3 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1901 enthalten die Vorschriften, die bei der Gesuchstellung zu beobachten sind; wir empfehlen deren pünktliche Befolgung, damit unangenehme und zeitraubende Reklamationen vermieden werden.

Verspätete Eingaben können wir aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigen.

Von denjenigen Anstalten, die ihr Rechnungsjahr zur Zeit der Gesuchstellung abgeschlossen haben, ist, soweit es nicht schon geschehen, die betreffende Betriebsrechnung mit allfälligem Inventarnachtrag einzusenden, nachdem Sie dieselbe auf Grund der Belege geprüft und gegebenenfalls richtiggestellt haben (Art. 4 der Verordnung). Damit die Rechnung sowohl für unser

Departement, als auch für den Experten oder die Expertin zur Verfügung stehe, ersuchen wir um deren Beibringung im Doppel.

Im Anschluß an die in unserem Kreisschreiben vom 5. Juni 1907 enthaltene Mitteilung betreffend die Anrechnung von Mietzins stellen wir folgendes fest:

Die Absicht des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1901, Ziffer 3, war nicht etwa, eine Steigerung der Bundesbeiträge auf dem Wege der Mietzinsanrechnung herbeizuführen, sondern sie ging dahin, die Frage zu ordnen, ob überhaupt und inwieweit der Mietzins einen Bestandteil der Rechnung einer subventionierten Anstalt bilden dürfe, im Gegensatz zu dem von dritter Seite empfohlenen System, wonach ein Mietzins in der Rechnung nicht erscheinen, beziehungsweise den Bundesbeitrag in keiner Weise, weder direkt, noch indirekt, beeinflussen solle. Der Bundesrat wählte, wie aus seinem Beschlusse hervorgeht, einen Mittelweg.

Die in Ziffer 3 enthaltene Ausdrucksweise „in Anrechnung bringen“ bedeutet keineswegs, daß die zugelassenen Mietzinssummen ohne weiteres den die Subvention bestimmenden Beiträgen gleichgestellt, d. h. bei diesen in den Einnahmen gebucht werden dürfen. Dies kann, der Natur der Sache nach, nur dann der Fall sein, wenn der Mietzins wirklich einen Beitrag, eine Leistung darstellt, sei es in bar (z. B. Bezahlung der Miete durch die Gemeinde oder einen Verein), sei es in natura (z. B. Überlassung der Lokale in einem öffentlichen Gebäude, Unterbringung der Schule in einem dem Eigentümer derselben gehörenden Gebäude, oder Schenkung des Mietzinses durch den Besitzer des benützten Privatgebäudes). Die Leistungen in natura sind, wenn sie unter den „Beiträgen“ eingestellt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses zu werten, und, des Gleichgewichts wegen, in der gleichen Höhe in der Ausgabenrubrik einzustellen.

Hat die Anstalt in Wirklichkeit höhere, als die laut Bundesratsbeschluß anrechenbaren Beträge für Miete zu entrichten (z. B. für Miete beim Privaten), so müssen zwar die wirklich bezahlten oder zu bezahlenden Summen in Rechnung und Budget (Rubrik Ausgaben) unverkürzt erscheinen. Dagegen fallen für die Bestimmung des Bundesbeitrages nur die gemäß jenem Beschluß anrechenbaren Teile des Mietzinses in Betracht. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß eine Mietzinsquote auf den Bundesbeitrag einwirken kann, wenn sie auch bloß in den Ausgaben erscheinen darf, denn sie ist aus den Einnahmen zu decken, und nach diesen richtet sich der Bundesbeitrag an die Anstalt. Die Berechnung des Bundesbeitrages gestaltet sich folgendermaßen, falls dessen Maximum bewilligt wird:

$$\begin{aligned} \text{Bundesbeitrag (Hälfte der anderweitigen Beiträge)} & . = x \\ \frac{1}{3} \text{ der nicht anrechenbaren Mietzinsquote} & = y \\ \text{Effektiver Bundesbeitrag} & = x - y. \end{aligned}$$

Der Abzug y fällt außer Betracht, wenn nur die anrechenbare Leistung für Miete unter den „Beiträgen“ in den Einnahmen erscheint.

Der Bundesratsbeschluß gestattet das Anrechnen von Mietzinsen nur, wenn die Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume regelmäßig amortisiert werden; nur bei Miete beim Privaten fällt diese Bedingung weg. Die Vorschrift bezweckt, daß die Anrechenbarkeit von Mietzinsen mit der Zeit, d. h. mit Beendigung der Amortisation, aufhöre. Die Quote der Amortisation setzte der Bundesrat nicht fest, in der Meinung, daß dies später, auf Grund weiterer Erfahrungen, zu geschehen habe. Wir sind nun, nachdem die Begutachtung der Frage von fachmännischer Seite vorliegt, im Falle, hinsichtlich der Amortisation und der mit ihr zusammenhängenden Punkte bis auf weiteres folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Die nach Abzug der bisherigen Amortisation anrechenbare Miete vermindert sich vom Jahre 1908 an jedes Jahr um wenigstens 2 % des ursprünglichen Mietzinses (Ziff. 3, lit. b und c, des Bundesratsbeschlusses), so daß sie in spätestens 50 Jahren dahinfällt. Die Budgets der zu sub-

ventionierenden Anstalten haben hierauf Bedacht zu nehmen. Die Eigentümer der Gebäude sind berechtigt, für sich eine abweichende Amortisationsskala anzuwenden.

2. Gebäude oder Teile von solchen, die schon vor ihrer Benützung durch eine subventionierte Anstalt vorhanden waren, dürfen nur mit dem Teil des Wertes eingesetzt werden, der übrig bleibt nach Abzug von 2 % per Jahr bis zum Zeitpunkt dieser Benützung.
3. Eine Miete ist nicht anrechenbar, wenn *a.* ein öffentliches oder ein eigens für den Betrieb der subventionierten Anstalt erstelltes Gebäude vollständig amortisiert ist, *b.* ein Gebäude von dem Staat, der Gemeinde oder der subventionierten Anstalt vor mehr als 50 Jahren erbaut oder erworben worden ist.

Weitere Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreibens werden auf Wunsch nachgesandt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Loi sur l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel.** (Du 18 novembre 1908.)

Le Grand Conseil de la république et canton de Neuchâtel, voulant donner à l'enseignement primaire de nouveaux développements; vu les articles 74 et 79 de la Constitution cantonale; en application des dispositions de l'art. 27 de la Constitution fédérale, concernant l'enseignement primaire, dispositions ainsi conçues:

Les cantons pourvoient à l'instruction primaire qui doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Elle est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions sans qu'ils aient à souffrir d'aucune façon dans leur liberté de conscience ou de croyance.

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décrète:

Titre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'enseignement primaire a pour but de donner l'instruction et l'éducation morale indispensables à chacun.

Art. 2. La loi institue dans les communes, pour donner cet enseignement, des établissements publics d'instruction primaire.

L'Etat ne reconnaît le caractère d'école publique à aucun autre établissement d'instruction primaire.

Art. 3. La liberté d'enseignement est garantie sous réserve des dispositions de la présente loi. (Art. 15 de la Constitution.)

Art. 4. L'instruction primaire est obligatoire pour tous les enfants domiciliés dans le canton, sans distinction d'origine ou de nationalité. (Art. 77 de la Constitution.)

Elle est gratuite à tous les degrés dans les écoles publiques. (Art. 78 de la Constitution.)